

Mietvertrag für Dauerstellplätze

Vermieter:

Camping Steingrubenhof
Marc Blattmann
79271 St. Peter
Tel.: +49 (0)7660/210

info@camping-steingrubenhof.de
www.camping-steingrubenhof.de

Mieter:

Max Mustermann
Straße 1
123456 Hausen



Mietgegenstand und Mietfristen

Der Vermieter vermietet dem Mieter den Dauerstellplatz Nr. **XYZ**. Vertrags- und Mietbeginn ist der **xx.yy.20zz**. Der Vertrag gilt für mindestens 6 Monate. Wird der Vertrag nicht gekündigt so verlängert er sich jeweils um 3 Monate.

Benutzung der Stellfläche

Die Vermietung erfolgt nur an Einzelpersonen bzw. an Familien einschließlich deren Kinder, sofern diese sich noch in der Berufsausbildung befinden und in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben. Der Stellplatz darf nicht als 1. Wohnsitz genutzt werden. Die Nutzung des Stellplatzes als Hauptwohnsitz (Nutzung von mehr als 50% der Mietzeit) führt zur sofortigen fristlosen Kündigung. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des vermieteten Dauerplatzes an andere Personen ist nicht gestattet.

Einzelne kurzfristige Übernachtungen, sowie ein längerer Aufenthalt von Verwandten oder Bekannten sind dem Vermieter vorher anzuzeigen. Für derartige Übernachtungen oder Aufenthalte sind die festgesetzten, jeweils gültigen Übernachtungsgebühren zu bezahlen. Für Verwandte, sowie für Freunde und Bekannte, die den Mieter besuchen und nicht übernachten, ist die laut Aushang festgesetzte Tagesgebühr zu zahlen. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass jeder Besucher die entsprechenden Gebühren entrichtet.

Ausstattung und Anlegen der Stellfläche

Die vermieteten Stellflächen dürfen nur so angelegt und gestaltet werden, dass das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Bepflanzungen, das Anlegen von Zäunen sowie Eingriffe in die Grasnarbe bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vermieters. Nach Beendigung des Mietverhältnisses sind vorgenommene Veränderungen auf Verlangen des Vermieters vollständig zurückzubauen, sofern dieser nicht ausdrücklich einer anderweitigen Regelung zustimmt. Das Ableiten von Abwässern in das Gelände ist strengstens verboten.

Dem Mieter ist nicht gestattet, den Wohnwagen oder das Vorzelt mit festen An- oder Umbauten ohne vorheriges Einverständnis des Vermieters zu versehen. Alle Baumaßnahmen sowie das Verlegen von Betonplatten bedürfen der Genehmigung des Vermieters.

Der Mieter verpflichtet sich, dem von ihm gemieteten Dauerplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Er hat den Platz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Der Rasen der gemieteten Stellfläche ist kurz zu halten. Ist der Mieter aufgrund langer Anfahrtswege oder Krankheit nicht in der Lage, den Rasen regelmäßig zu mähen, so wird dieser durch den Vermieter gemäht und die Unkosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Auch Hecken, die an die Seite des Stellplatzes angrenzen, sind vom Mieter zu pflegen. Es sind keine starken Rückschnitte erforderlich, jedoch ist ein regelmäßiger Formschnitt durchzuführen, um ein gepflegtes Erscheinungsbild zu gewährleisten.

Für Beschädigungen an dem gemieteten Dauerplatz sowie an den Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit diese von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind.

Zahlungspflichten des Mieters

Der Mieter ist zu folgenden Zahlungen verpflichtet:

1. Stellplatzmiete/Jahr

Platzmiete kalt (Platzgröße ~80qm)	1080,00 €
Müllgrundgebühr	90,00 €
Stromgrundgebühr	90,00 €
Frischwasser (wenn vorhanden)	60,00 €
Abwasser (wenn vorhanden)	60,00 €
Hund (wenn vorhanden)	60,00 €

Gesamt **1.440,00 €**

Die Miete ist halbjährlich im Voraus zu bezahlen. Alle Zahlungen sind auf das nachfolgend aufgeführte Konto des Vermieters zu entrichten:

Kontoinhaber: Marc Blattmann

Kreditinstitut: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

2. Gemeindesteuer:

- Kurtaxe: Die Kurtaxe beträgt € 60,- pro Jahr wird von der Gemeinde per Rechnung erhoben.
- Zweitwohnungssteuer: Die Zweitwohnungssteuer beträgt 15 % der Kaltmiete und wird von der Gemeinde per Rechnung erhoben.

4. Stromverbrauchszahlungen:

Die Stromgebühren werden zweimal jährlich zu 0,80€/kWh abgerechnet.

5. Kautionszahlungen:

- Kaution für den Stellplatz: Der Mieter hinterlegt eine Kaution in Höhe von 1000,- € beim Vermieter. Die Kaution dient als Sicherheit für eventuelle Schäden am Platz, an Versorgungsanschlüssen oder an gemeinschaftlichen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Platzmiete entstehen könnten. Ebenso deckt sie gegebenenfalls Rückbaukosten nach Beendigung des Mietverhältnisses ab. Die Kaution ist bis spätestens einen Monat nach Beginn der Nutzung des Stellplatzes per Überweisung auf das nachfolgende Konto des Vermieters zu leisten. Die Kautionszahlung wird nicht verzinst.
- Für den Aufbau eines festen Vorzeltes oder Vorbaus ist das vorherige Einverständnis des Vermieters einzuholen. Im Falle der Zustimmung wird eine zusätzliche Kaution erhoben, deren Höhe sich nach Art, Umfang und Beschaffenheit des Vorbaus richtet und vom Vermieter festgelegt wird. Diese Kaution dient ebenfalls der Absicherung möglicher Schäden, Rückbau- oder Wiederherstellungskosten und wird nicht verzinst.
- Übernahme eines Stellplatzes mit bestehenden Aufbauten: Wird ein Stellplatz mit bereits vorhandenen Aufbauten (z. B. festem Vorbau, Terrasse, Einfriedung oder sonstigen baulichen Anlagen) übernommen, ist vor Vertragsübernahme eine gemeinsame Begehung durch Vermieter, bisherigen Mieter und neuen Mieter durchzuführen. In diesem Fall fällt die Kaution gemäß Punkt a) und b) zusammen an. Sie dient der Absicherung sämtlicher eventueller Schäden, Rückbau- oder Wiederherstellungskosten und wird nicht verzinst. Eine Anrechnung oder Übertragung der Kaution zwischen Vor- und Nachmieter erfolgt nicht.

Fahrzeuge und Parkregelung

Pro Stellplatz darf nur ein Pkw auf der eigenen Stellfläche oder dem Parkplatz innerhalb des Campingplatzes abgestellt werden. Das Parken auf nicht belegten Stellplätzen ist verboten. Pkws von Besuchern müssen außerhalb des Campingplatzes abgestellt werden. Auf dem gesamten Campingplatzgelände darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Überprüfung der Gasanlage

Der Mieter verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Gasanlage im Abstand von höchstens zwei Jahren auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Nachweis über die erfolgte Prüfung ist dem Vermieter nach Aufforderung vorzulegen.

Müllentsorgung

Der anfallende Hausmüll ist in den dafür vorgesehenen Containern auf dem Parkplatz ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Trennung des Mülls nach den jeweils gültigen Vorgaben (z. B. Restmüll, Papier, Verpackungen, Glas) ist einzuhalten.

Das Ablagern von Sperrmüll, Holzresten, Gartenabfällen, Elektrogeräten oder sonstigen Gegenständen neben oder in den Containern ist strengstens untersagt. Entsprechende Abfälle sind vom Mieter auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich der Vermieter vor, die entstehenden Entsorgungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Kündigung des Mietverhältnisses:

Bei Beendigung des Mietverhältnisses oder sonstiger Aufgabe des Dauerplatzes ist der Mieter verpflichtet, diesen in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben. Holzbodenreste sind zu entfernen, ohne daß dadurch dem Vermieter irgendwelche Kosten entstehen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist der Vermieter berechtigt die Aufräumungs- und Entsorgungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen. Die Kündigungszeit beträgt 3 Monate zum Monatsende.

Fristlose Kündigung:

Der Vermieter kann das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn die vereinbarten Mietzahlungen auch in einer von ihm gesetzten Nachfrist von zwei Wochen nicht vollständig geleistet werden. Unbeschadet dessen ist er berechtigt Verzugszinsen zu berechnen.

Außer in Fällen des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungszeit zu kündigen, wenn der Mieter trotz Abmahnung durch den Vermieter den vertragswidrigen Gebrauch des Stellplatzes fortsetzt oder den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, oder gegen die Platzordnung verstößt. Endet das Mietverhältnis durch fristlose Kündigung des Vermieters so haftet der Mieter bis zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit für den Mietausfall.

St. Peter, den 27. September 2025

.....
Vermieter

.....
Mieter